

Richtlinie der Gemeinde Wandlitz über die Vergabe von Zuschüssen und Zuwendungen zur Investitionsförderung

1. Grundsätze

Die Gemeinde Wandlitz kann nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für den Bau bzw. die Unterhaltung vereinseigener oder durch Vereine betriebener Sportstätten gewähren.

Die gemeindliche Investitionsförderung ist eine freiwillige Leistung. Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Zuwendungen können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist.

2. Investitionsförderung

Investive Zuschüsse zum Sportstättenbau bzw. zur Unterhaltung von Sportstätten können gewährt werden

- a) für die Planung und Errichtung von Sportstätten in Trägerschaft förderfähiger Sportvereine und Sportverbände;
oder
- b) für notwendige Um- und Erweiterungsbauten sowie werterhaltende Sanierungsmaßnahmen an Sportstätten in Trägerschaft förderfähiger Sportvereine und Sportverbände.

Eine Förderung der Errichtung und Unterhaltung von Vereinsheimen ist ausgeschlossen.

Bei Sportanlagen, die auf Grundstücken Dritter errichtet werden, soll ein Nutzungsrecht (Miet-, Pacht- oder Erbbauvertrag) vorliegen, das vom Tage der Bewilligung des Zuschusses an gerechnet, nicht vor Ablauf von 25 Jahren erlöschen darf.

Mit einer Maßnahme, für die ein Zuschuss beantragt wird, darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sein.

Die ausgezahlten Sportfördermittel sind unverzüglich in voller Höhe und vom Tage der Auszahlung an mit 2 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz verzinst zurückzuzahlen, wenn im Antrags-, Auszahlungs- oder Abrechnungsverfahren falsche Angaben gemacht oder die Mittel nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet worden sind.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Sportvereine, die ihren Sitz in der Gemeinde Wandlitz haben und deren sportliche Tätigkeit sich auf das Gebiet der Gemeinde Wandlitz erstreckt.

Die Sportvereine müssen als gemeinnützig anerkannt und für jedermann offen sein.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Zuwendungsart: Projektförderung

Die Zuwendung wird grundsätzlich als Teilfinanzierung gewährt. Investive Zuschüsse werden in der Regel max. bis zu einer Höhe von 100.000 € und 50% der Gesamtkosten gewährt. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

5.1 Antragsverfahren

Der Antrag ist auf dem anliegenden Vordruck (Anlage 1-Muster) an die Gemeinde Wandlitz, Hauptamt, Prenzlauer Chaussee 157, 16348 Wandlitz zu richten.

Im Antrag ist das Projekt/der Antragszweck genau zu bezeichnen. Der Antragsbegründung muss die Erforderlichkeit der Zuwendung dem Grunde und der Höhe nach zu entnehmen sein.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- aktuelle Fassung der Vereinssatzung,
- Nachweis der Gemeinnützigkeit,
- Auszug aus dem Vereinsregister,
- Nachweis über die Mitgliedschaft im Kreissportbund Barnim (KSB) bzw. einen Nachweis über die Mitgliedschaft seines Fachverbandes im Landessportbund Brandenburg (LSB)
- Nachweis über die Höhe der erhobenen Mitgliedsbeiträge,
- Nachweis über die Anzahl der Mitglieder (Kopie des Bestandserhebungsbogens des LSB per 01.01. des laufenden Jahres),
- alle für die Beurteilung und Berechnung der Zuschüsse notwendigen Unterlagen (Begründung der Notwendigkeit der Förderung, Kostenangebote, detaillierter Einnahmen- und Ausgabeplan) sind beizufügen.
- Beträge, die bei anderen Fördermittelgebern beantragt werden, sind unter der Einnahmeseite mit aufzunehmen.

Anträge sind spätestens bis zum 01. 06. für das Folgejahr einzureichen. Eine Beantragung nach Beginn der Maßnahme ist ausgeschlossen.

5.2. Bewilligungsverfahren

Entscheidungen über die Investitionsanträge werden nach der Zuständigkeitsordnung der Gemeindevertretung Wandlitz getroffen.

Die Zuwendung wird nur für das laufende Haushaltsjahr bewilligt.

Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Zuwendungsbescheid. Der Zuwendungsbescheid kann widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

Die Erhöhung der Ausgaben wirkt sich auf die Förderung nicht aus. Eine Erhöhung des Zuschusses kommt nicht in Betracht. Eine Reduzierung der Ausgaben bewirkt eine Reduzierung des Zuschusses im gleichen Verhältnis.

5.3 Anforderung und Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Eingang folgender vollständig ausgefüllter Formulare und Bestandskraft des Bescheides:

1. Eingangsbestätigung
2. Rechtsmittelverzicht
3. Einverständniserklärung
4. Zahlungsanforderung

6. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich anzuzeigen, wenn sich nach Vorlage des Finanzierungsplanes eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben ergibt. Er ist ferner verpflichtet anzuzeigen, wenn er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises

- weitere Zuwendungen für denselben Zuwendungszweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er - gegebenenfalls weitere - Mittel von Dritten erhält,
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht, nicht rechtzeitig oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

7. Abrechnungsverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Gemeinde Wandlitz, Hauptamt zu führen. Dem Verwendungsnachweis (Anlage 2-Muster) sind die Originalbelege und deren Kopien beizulegen.

Im Zuwendungsbescheid wird der genaue Abgabetermin des Verwendungsnachweises bestimmt.

In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen.

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten.

Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist.

Der Zuwendungsempfänger hat die Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises werden die Originalbelege an den Antragsteller zurückgesandt. Die Kopien der Originalbelege werden zur Akte genommen. Sollte sich herausstellen, dass die Zuwendung der Gemeinde nicht zweckgebunden verwendet bzw. das Vorhaben nicht durchgeführt wurde, ergeht ein Rückforderungsbescheid und das Geld zuzüglich der Zinsen ist entsprechend § 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz Brandenburg zurückzuerstatten.

8. Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wandlitz, 02.10.2009

gez. Tiepelmann
Bürgermeister

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung - Investitionen
 Bezug: Richtlinie der Gemeinde Wandlitz

Abgabe: 30.06.

1. Antragsteller

Name/ Bezeichnung	
Anschrift: Str./ Haus-Nr./ PLZ/ Ort	
Auskunft erteilt: Name/ Tel./ Fax/ Mail	
Bankverbindung: IBAN/ BIC	

2. Maßnahme

Bezeichnung/ angesprochener Zwendungsbereich	
Durchführungszeitraum	

3. Gesamtkosten

Lt. beil. Kostenvoranschlag/ Kostengliederung (in €)	
Beantragte Zuwendung (in €)	

4. Finanzierungsplan

	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)		
	20...	20...	20...
	in €		
1	2	3	4
4.1 Gesamtkosten (Nr.3)			
4.2 Eigenanteil			
4.3 Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)			

4.4 Beantragte/ bewilligte öffentliche Förderung (ohne Nr. 4.5)			
4.5 Beantragte Zuwendung (Nr. 3/5)			

5. Beantragte Förderung

Zuwendungsbereich	Zuweisung in €	Darlehen in €	Schuldendienst- hilfen	v. H. d. Gesamtkosten
1	2	3	4	5
Summe				

6. Begründung

6.1. Zur Notwendigkeit der Maßnahme (u.a.: Raumbedarf, Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen)

6.2. Zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u.a. Eigenanteil, Förderhöhe, Gemeindeinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

7. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

(Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades, Tragbarkeit der Folgekosten für den Antragsteller, Finanzlage des Antragstellers usw.)

8. Erklärung

Der Antragsteller erklärt, dass

1. mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides ohne vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn wird grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten.
2. er zum Vorsteuerabzug
 - nicht berechtigt ist,
 - berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtkosten (Nr.3) berücksichtigt hat
3. die in diesem Antrag (einschließlich Anlage) gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

Wandlitz,
Datum

(rechtsverbindliche Unterschrift)

Zuwendungsempfänger
Anschrift/Telefon/Fax/E-Mail

Ort/Datum

Gemeinde Wandlitz
Prenzlauer Chaussee 157
16348 Wandlitz

VERWENDUNGSNACHWEIS

Zum Zuwendungszweck:

.....
.....

Zuwendungsbescheid der Gemeinde Wandlitz vom.....

Zuwendungshöhe: Euro

I. Sachbericht

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1. Ausgaben/ Kosten

Ausgaben- / Kostengliederung (Rechnung)	Lt. Antrag i.V.m. Zuwen- dungsbescheid	Datum der Bezahlung	Rechnungsbetrag in €
1	2	3	4
Zwischensumme			
Insgesamt			

2. Einnahmen

	Lt. Antrag	Lt. Abrechnung
Zuschuss des auswärtigen Amtes(Bund)		
Zuschuss des Bundes		
Zuschuss des Landes		
Zuschuss des Landkreises Barnim		
Zuschuss der Gemeinde		
Zuschüsse von Stiftungen		
Sponsoreneinnahmen		
Spenden		
Eigenmittel des Trägers		
Eintrittsgelder		
sonstige		
Gesamteinnahmen		

III. Bestätigungen

Die vorgenannten Angaben stimmen mit dem Zuwendungsbescheid überein. In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass

- . die Einnahmen und Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen sind,
- . die nicht zuwendungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden,
- . die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bezeichneten Zuwendungszwecks verwendet wurde,
- . die im Zuwendungsbescheid einschließlich der dort enthaltenen Nebenbestimmungen, genannten Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden.

Dem Unterzeichner ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

Wandlitz, den

rechtsverbindliche Unterschrift der zur
rechtsgeschäftlichen Vertretung befugten Per-
son, Siegel/Stempel